

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

1. **Corona-Maßnahmen und häusliche Betreuung:  
Ausblick Herbst/Winter 2022/23**
2. **Wenn Pflege notwendig wird**
3. **Kurzzeit- und Verhinderungspflege 2022**
4. **Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar**
5. **Pflegebriefe**



## 1. **Corona-Maßnahmen und häusliche Betreuung: Ausblick Herbst/Winter 2022/23**

Bundesgesundheits- und justizministerium haben sich gemeinsam auf eine Fortentwicklung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verständigt. Damit soll ein sicherer Rechtsrahmen für Corona-Schutzmaßnahmen für den Herbst und Winter geschaffen werden – denn Corona wird auch im Herbst nicht vorbei sein. Vorgesehen ist ein mehrstufiges, lagebezogenes Schutzkonzept. Danach sollen zwischen 1. Oktober 2022 und 7. April 2023 in bestimmten Bereichen spezifische Schutzmaßnahmen bundesweit gelten – die Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr oder eine bundesweite Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit. **Betreuungspersonen „in häuslicher Gemeinschaft“ zählen wie zuvor aktuell weiterhin nicht zum o.g. Personenkreis.** In Betrieben soll zudem wieder die Corona-Arbeitsschutzverordnung gelten – etwa mit Homeoffice-Angebot sowie Masken- und Testregelungen. Die Bundesländer sollen darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen können, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Für den öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen können sie etwa eine Maskenpflicht vorschreiben. (Quelle: [www.bundesregierung.de/breg-de/suche/infektionsschutzgesetz-2068856](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/infektionsschutzgesetz-2068856))

Sollte sich die Lage ändern und einschneidendere Maßnahmen erforderlich sein, greifen voraussichtlich erneut die hygiene-, schutz- und finanzrelevanten Hinweise der letztjährigen Coronaphasen in unseren Pflegebriefen aus 2020 und 2021 ([www.we-care-24.de/pflegebriefe/](http://www.we-care-24.de/pflegebriefe/)).



## 2. Wenn Pflege notwendig wird

Ob durch Krankheit oder einen plötzlichen Unfall: Jeder Mensch kann im Laufe seines Lebens in die Situation kommen, sich um die Pflege eines Angehörigen kümmern zu müssen. Doch was ist dann zu tun? Drei Antworten auf die drängendsten Fragen:

### **An wen wende ich mich im Pflegefall?**

Erster Ansprechpartner ist Ihre Krankenkasse. Dort ist die Pflegekasse angesiedelt, bei der Sie einen Antrag stellen müssen, um Leistungen wie Pflegegeld oder auch finanzielle Unterstützung für einen Wohnungsumbau aus der Pflegeversicherung zu erhalten. Wer privat versichert ist, stellt den Antrag bei seiner privaten Krankenversicherung. Im Anschluss beauftragt die Kranken- beziehungsweise Pflegekasse den Medizinischen Dienst, der den Pflegebedürftigen „begutachtet“ und über den Antrag entscheidet. Denn die Leistungen der Pflegekasse hängen vom Pflegegrad ab (siehe auch [www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#pflegegeld](http://www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#pflegegeld)).

Tipp: Pflegebedürftige haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine kostenlose Pflegeberatung, etwa bei Erstantrag.

### **Wer hilft bei der Pflege?**

Die Pflege eines Angehörigen kann eine große Belastung sein. Nicht immer können Kinder und Enkel diese Aufgabe übernehmen. Verschiedene Dienste und Einrichtungen bieten deswegen ihre Hilfe an. Neben ehrenamtlichen Angeboten wie etwa den Seniorenbüros, die freiwillige Helfer ab 50 Jahren vermitteln ([www.seniorenbueros.org](http://www.seniorenbueros.org)), gibt es professionelle Pflegedienste, die die Pflege in der Wohnung des Angehörigen durchführen. Adressen von diesen sowie von stationären Pflegeeinrichtungen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

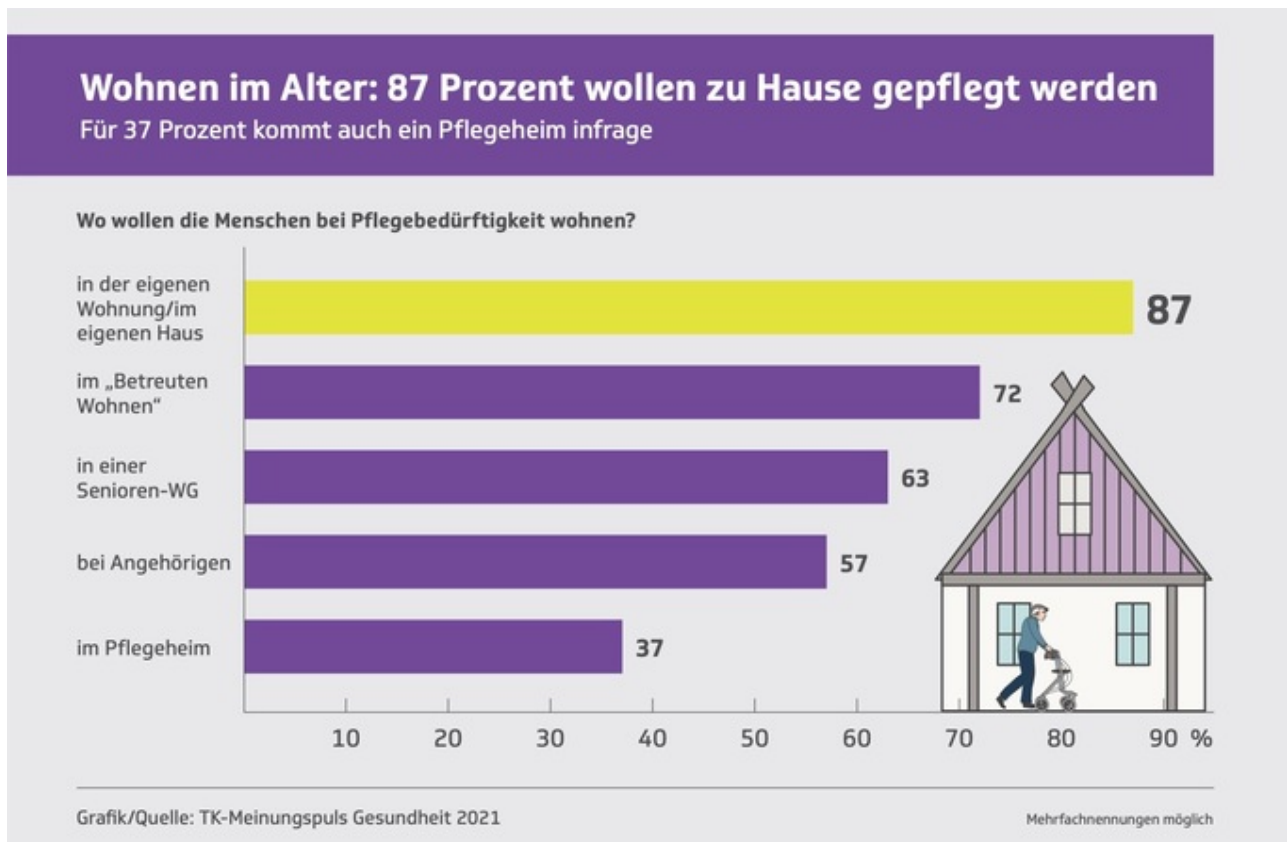
Eine Alternative dazu ist die häusliche Betreuung, etwa durch eine erfahrene Pflege- und Betreuungskraft aus Osteuropa, wie sie zum Beispiel auch wecare24 ([www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)) anbietet. Hier leben die Helfenden mit den Senioren unter einem Dach und unterstützen diese in allen Lebensbereichen – vom Haushalt über Körperpflege und

Ernährung bis hin zur Mobilität.

### Wo sollte die Pflege erfolgen?

87% der Deutschen möchten im Falle der Pflegebedürftigkeit zu Hause wohnen bleiben (Quelle: TK-Meinungspuls 2021, Seite 50ff). Und auch die überwiegende Mehrzahl der in einer Forsa-Umfrage befragten Ärzte halten die häusliche Betreuung für das bessere Modell als z.B. die Unterbringung in einem Seniorenheim.

([www.we-care-24.de/app/uploads/2021/02/200302\\_Pflegebrief\\_wecare24.pdf](http://www.we-care-24.de/app/uploads/2021/02/200302_Pflegebrief_wecare24.pdf))



## Ärzte-Umfrage: Betreuung zu Hause oder im Heim?



Welches Modell bevorzugen Pflegebedürftige?



Welches Modell bevorzugen Angehörige?



Welches Modell bevorzugen Angehörige – wenn ausreichend Mittel für Betreuung zu Hause oder Heimunterbringung vorhanden wären?

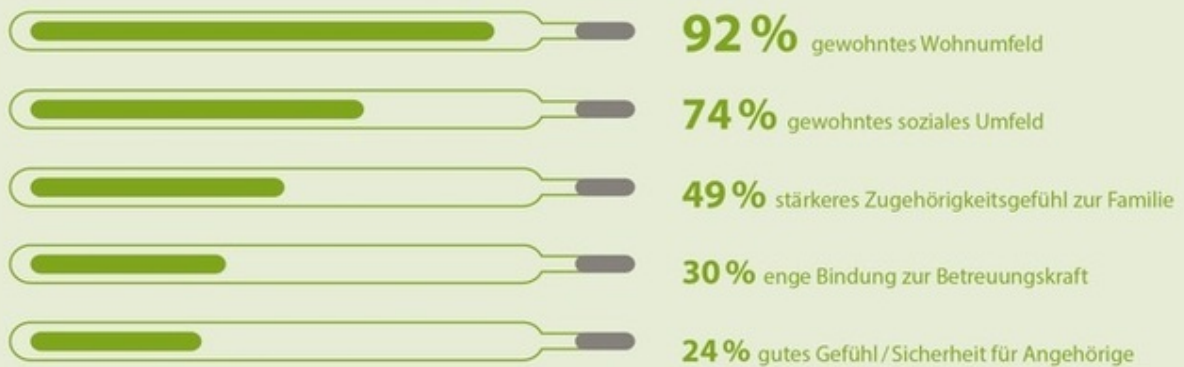


Was würden Sie Ihren eigenen Eltern empfehlen?



Welche Vorteile hat eine Betreuung zu Hause?\*

\* Mehrfachnennungen möglich



Quelle: Promedica Plus, Juni 2015 (n = 377 Allgemeinmediziner)

Wer im Alter so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden lebt, lebt besser: so lässt sich die Umfrage unter deutschen Ärzten zusammenfassen. Demnach gehen 84 Prozent der Allgemeinmediziner davon aus, dass Pflegebedürftige, die zu Hause betreut werden, seltener krank sind als Senioren, die in einem Heim wohnen. 77 Prozent der befragten Ärzte rechnen sogar mit einer höheren Lebenserwartung, verglichen mit einer Heimunterbringung. Zu den wesentlichen Vorteilen der Betreuung zuhause zählen die Mediziner, dass ihre



Patienten eine weit höhere Chance haben, selbstbestimmter leben zu können und dass das gewohnte Lebens- und Sozialumfeld erhalten bleibt. Die Umfrage des Ärztenachrichtendienstes (ÄND) unterstreicht, dass „eine Betreuung daheim“ das Wunschmodell von Betreuungsbedürftigen, Angehörigen und auch Ärzten ist. (Quelle: [www.marktmeinungsmensch.de/news/umfrage-aerzte-wuerden-eigenen-eltern-haeusliche-b/](http://www.marktmeinungsmensch.de/news/umfrage-aerzte-wuerden-eigenen-eltern-haeusliche-b/))

### **Welche Vollmachten sind nötig?**

Ist der Pflegebedürftige nicht mehr selbst in der Lage, den Antrag auf Pflegeleistung zu stellen, brauchen Angehörige -auch Ehepartner oder Kinder- eine Vorsorgevollmacht. Eine Vorsorgevollmacht ersetzt auch eine zuvor erstellte Betreuungsverfügung. Die bevollmächtigte Person kann damit Entscheidungen treffen oder Verträge unterschreiben. Kann der Betroffene keine Person mehr bevollmächtigen, muss beim Betreuungsgericht ein Antrag auf einen gesetzlichen Betreuer gestellt werden.

([www.we-care-24.de/app/uploads/2021/03/210216\\_Pflegebrief\\_wecare24.pdf](http://www.we-care-24.de/app/uploads/2021/03/210216_Pflegebrief_wecare24.pdf))

## **3. Kurzzeit- und Verhinderungspflege für 2022 beantragen**

### **Wie immer vor dem letzten Quartal eines Jahres möchten wir an Folgendes erinnern:**

Wenn bei Personen in häuslicher Pflege mindestens der Pflegegrad 2 besteht, sollten sie unbedingt von der Verhinderungspflege und anteiligen Kurzzeitpflege Gebrauch machen (§ 39 SGB XI). Diese stehen ihnen in jedem Jahr zu. Falls beide Maßnahmen also bisher in 2022 noch nicht geltend gemacht oder beantragt wurden, sollte dies im letzten Quartal noch erfolgen. So stehen jedem Pflegebedürftigen ein Betrag von insgesamt 2.418,00 Euro jährlich bei richtiger Beantragung zu.

### **Was bedeutet Verhinderungspflege?**

Die sogenannte Verhinderungspflege ist ein sehr flexibles Instrument der Pflegeversicherung, wenn die betreuende und pflegende Person einmal verhindert ist. Der Anspruch für maximal 42 Tage besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt hat. Die Dienstleistungen von wecare24 können einmal jährlich als Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) bei den Pflegekassen geltend gemacht werden. Während der Verhinderungspflege von täglich mehr als acht Stunden wird bis zu sechs Wochen pro Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege unter acht Stunden pro Tag wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

Die Verhinderungspflege braucht keine Begründung in einem Antrag. Man entscheidet für sich selbst, an welchen Tagen im Monat man eine Ersatzpflege braucht.

### **Kombination mit Kurzzeitpflege**

Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

### **Zusammengefasst:**

Jedem Versicherten mit Pflegegrad 2 steht jährlich die Möglichkeit für eine finanzielle Entlastung für Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) und Kurzzeitpflege (806,00 Euro),

also insgesamt 2.418,00 Euro, zu. **wecare24** berät die zu Betreuenden und deren Angehörigen hinsichtlich einer sinnvollen Inanspruchnahme und ist bei den notwendigen Antragstellungen behilflich.



#### 4. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar

**Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.**

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs, abziehbar. So urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg. Die Kosten für eine häusliche Betreuung sind somit zum einen als hauhaltsnahe Dienstleistung (mit Höchstbetrag von 4.000,00 €) und zum anderen, unter Berücksichtigung des erhaltenen Pflegegeldes, als außergewöhnliche Belastung ansetzbar. (Quelle: [datenbank.nwb.de/Dokument/629183/](https://datenbank.nwb.de/Dokument/629183/))

Für eine fallindividuelle Prüfung empfehlen hierzu unbedingt die Beratung durch einen Steuerberater.

#### 5. Pflegebrief - Archiv

Wir möchten an dieser Stelle auf unsere vorherigen wecare24 Pflegebriefe hinweisen. Sie finden sie auf unserer Website unter: [www.we-care-24.de/pflegebriefe/](https://www.we-care-24.de/pflegebriefe/)

Dort geht es u.a. um folgende Themen:

- Wer wir sind, was wir tun
- Überforderung von Angehörigen

- Entlastungsleistungen und kostenlose Hilfe für Angehörige
  - Pflegeberatung und Angehörigenschulung (§45 SGB XI)
  - Wenn Kassen Leistungen ablehnen
  - Pflegegradrechner
  - Dem VERGESSEN entgegenwirken
  - Sinnvolle Gratis-Apps für Senioren: Den Alltag erleichtern und bereichern
  - Alternde Gesellschaft, steigende Zahl Demenzerkrankter
  - Buchtipps
- 

**wecare24** bietet Senioren, verunfallte Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

**LINKTIPP** – Mit dem **wecare24-Pflegegradrechner** können Sie berechnen, welche Mittel Ihnen zur Entlastung zustehen: [www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/](http://www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/)  
Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)  
oder telefonisch unter **040 - 68 99 64 83**.

**Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:**

[Broschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

[Pflegebox](#)

[Pflegebriefe](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

---

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:  
[pflegebrief@we-care-24.de](mailto:pflegebrief@we-care-24.de)

wecare24

Schenkendorfstraße 22

22085 Hamburg

Tel. **040 - 68 99 64 83**

Fax. 040 - 22 74 89 43  
Email [info@we-care-24.de](mailto:info@we-care-24.de)  
Web [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)

Mitgliedschaften: VHBP & GVN

